

Besprechungsfall Nr. 8

A hat Architektur studiert und betreibt seit einiger Zeit ein Planungsbüro. Erfolgreich ist er vor allem mit ungewöhnlich gestalteten Wohnhäusern. Um sich endlich ein angemessenes Zuhause schaffen und um seinen Kunden einen besseren Eindruck von seinen Fähigkeiten geben zu können, plant er, ein Wohnhaus mit allem "Drum und Dran" zu bauen. Errichtet werden soll das Haus auf einem ihm schon gehörenden Grundstück in der Gemeinde Seeburg. Nach Wochen intensiver Planung ist der Entwurf fertig: Es soll ein Haus mit ellipsenförmigem Grundriss, begrüntem Flachdach und kleinem Turm entstehen. Das Haus verfügt über keine geraden Linien; Ecken, Kanten und sämtliche Wände sind gerundet; des weiteren ist ein greller Außenanstrich in den Farben Pink und Lila vorgesehen, wobei nach dem Zufallsprinzip grüne und gelbe Punkte eingestreut werden sollen. A sieht darin seinen Traum vom anspruchsvoll gestalteten Wohnen im 21. Jahrhundert verwirklicht.

Sein Baugenehmigungsantrag wird von der zuständigen Behörde jedoch abschlägig beschieden, weil die als Satzung erlassene örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Seeburg vorsieht, dass in dem betreffenden Plangebiet der Ortsüblichkeit angepasste Wohngebäude mit geraden Wänden, rot eingedeckten Satteldächern und unauffälligem weißen Außenanstrich auszuführen sind. Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung der Baugenehmigung sind in allen Instanzen erfolglos geblieben, so dass A nunmehr nach Karlsruhe vor das BVerfG ziehen will.

Seinen dortigen Antrag begründet er damit, dass die Gemeinde Seeburg mit ihrer Satzung Geschmacksdiktatur ausübe. Das von ihm geplante Haus sei von hohem ästhetischem Wert, während die geforderte Gestaltung einfallslos und langweilig sei. Die Gemeinde Seeburg hält dagegen, dass sie ein großes Interesse an einem harmonischen, ausgewogenen Ortsbild habe, da sie eine kleine Landgemeinde in einem strukturschwachen Gebiet mit verhältnismäßig geringer Neubautätigkeit sei. Die Satzung diene deshalb dazu, dass sich die Bautätigkeit an landschaftstypischen Bauformen orientiere, u.a. um Zuziehende nicht schon von vornherein zu verprellen. Dieses Interesse werde durch die örtliche Bauvorschrift gesichert, die ihrerseits auf § 56 I NBauO beruhe.

Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg ?

§ 56 I NBauO lautet auszugsweise:

"Um bestimmte (...) baugestalterische (...) Absichten zu verwirklichen (...), können die Gemeinden (...) durch örtliche Bauvorschrift für bestimmte Teile des Gemeindegebiets

1. besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen, namentlich für die Gebäude- und Geschosshöhe, die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie für die Neigung der Dächer einen Rahmen setzen,
2. (...)